

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1952 § 56 Abs. 1 Buchst. h, Abs. 2, § 66;
GG Art. 9 Abs. 3 Arbeitskampf;
KSchG a. F. §§ 1, 13; ZPO § 286

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 1 AZR 415/68

Urteil des BAG vom 18. April 1972 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 415/68

2 Sa 163/67 Düsseldorf (Köln)

Verkündet
am 18. April 1972

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. April 1972 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel und Kehrmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Bundesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. Juni 1968 - 2 Sa 163/67 - aufgehoben.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
(mobile App)
Über 200 Gesetze



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg vom 23. März 1967 - 1 Ca 45/67 - abgeändert.

Es wird festgestellt, daß die den Klägern zu 1 bis 25 gegenüber am 16. Januar 1967, dem Kläger zu 26 gegenüber am 22. Februar 1967 ausgesprochenen Kündigungen die zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst haben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt eine Metallwarenfabrik und arbeitet im wesentlichen als Zulieferbetrieb für die Automobilindustrie. Die Beschäftigtenzahl schwankt zwischen 2.000 und 2.500 Personen. Hiervon sind etwa 300 bis 350 - darunter die Kläger dieses Rechtsstreits - in den Abteilungen Stanzerei, Schweißerei, Mechanik und Blechnerei als sogenannte ständige Akkordarbeiter i. S. der für die Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Tarifverträge eingesetzt. Die Beklagte ist Mitglied der auf der Arbeitgeberseite beteiligten Tariforganisation.

In § 3 der kraft Nachwirkung geltenden Tarifvereinbarung vom 3. Juni 1959 ist u. a. bestimmt, daß ständige Akkordarbeiter, wenn sie vorübergehend ausschließlich im Zeitlohn arbeiten müssen, bis zur Dauer von drei Tagen den bisherigen Akkorddurchschnitts-

- 4 -



- 4 -

verdienst, bis zur Dauer von zwei Wochen den Akkordrichtsatz ihrer Lohngruppe und bei längerer Dauer über zwei Wochen hinaus die betriebsübliche Vergütung für Zeitlöhner erhalten. Diese Bestimmungen sollen jedoch nicht für die Beschäftigung im Zeitlohn während der Umstell- und Stillstandszeiten in Walzwerken und Pressereien sowie bei Umstellung und Reparaturarbeiten an maschinellen Anlagen, an denen der Arbeiter im Akkord beschäftigt ist, gelten. In diesen Fällen soll die betriebsübliche Vergütung für die jeweils zugewiesene Arbeit zu zahlen sein.

In Abweichung von der vorstehenden Regelung hatte die Beklagte den ständigen Akkordarbeitern bisher von Anfang an während der sogenannten Stillstandszeiten den Akkorddurchschnittsverdienst der letzten Lohnperiode gezahlt. Seit dem 1. April 1966 war sie ohne Änderungskündigung dazu übergegangen, für diese Arbeiten nur noch den im Betrieb üblichen Stundenlohn für Zeitlohnarbeiter zu zahlen. Wegen dieser einseitig vorgenommenen Änderung der Entlohnung hätten im Jahre 1966 bereits 15 Akkordarbeiter, von denen an dem vorliegenden Rechtsstreit wiederum 9 beteiligt sind, den Unterschiedsbetrag zwischen dem Akkorddurchschnittsverdienst und dem gezahlten Zeitlohn eingeklagt. Über diese Klage wurde rechtskräftig zugunsten der Akkordarbeiter entschieden. Nunmehr führte die Beklagte das Verfahren nach den §§ 15 ff. KSchG a.F. durch, kündigte den etwa 300 ständigen Akkordarbeitern, darunter auch den 26 Klägern dieses Rechtsstreits, am 16. Januar und 22. Februar 1967 fristgerecht und bot ihnen gleichzeitig die Weiterbeschäftigung zu den tariflichen Bedingungen an.

- 5 -



- 5 -

Gegen diese Kündigungen haben die Kläger Klage eingereicht mit dem Antrag auf Feststellung, daß ihre Arbeitsverhältnisse durch die Kündigungen nicht aufgelöst seien. Sie halten die Kündigungen für unwirksam, weil die von der Beklagten erstrebte Herabsetzung eine unzulässige Arbeitskampfmaßnahme darstelle, weil die Beklagte das obligatorische Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats verletzt habe und weil die Kündigungen sozialwidrig seien.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat behauptet, die übertarifliche Entlohnung der ständigen Akkordarbeiter habe sie aus Kostengründen abbauen müssen. Ihr Betrieb sei z. Z. der Kündigungen durch die allgemeine Krise auf dem Automobilsektor besonders in Mitleidenschaft gezogen worden. Deshalb seien drastische Sparmaßnahmen notwendig gewesen. Die von ihr ausgesprochenen Änderungskündigungen seien somit sozial gerechtfertigt gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihr Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die auf dem Gebiet des Arbeitskampfrechts liegenden Angriffe der Revision gegen das angefochtene Urteil durchgreifen. Auch bedarf es keiner Entscheidung, ob die Beklagte gegen § 66 BetrVG 1952 oder gegen die §§ 1 oder 13 KSchG a.F. verstoßen hat. Die Klage ist nämlich schon deshalb begründet, weil die Beklagte das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach § 56 Abs. 1 Buchst.h BetrVG 1952 verletzt hat.

- 6 -



- 6 -

Nach dieser Vorschrift hat der Betriebsrat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, bei der Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und bei der Einführung von neuen Entlohnungsmethoden mitzubestimmen. Nach § 56 Abs. 2 BetrVG 1952 entscheidet, wenn eine Übereinstimmung über die vorstehende Frage nicht zu erzielen ist, letztlich die Einigungsstelle verbindlich.

Daß der Betriebsrat im vorliegenden Falle den Änderungskündigungen zugestimmt hätte, behauptet die Beklagte selbst nicht. Auch hat sie die Einigungsstelle unstreitig nicht angerufen. Eine Zustimmung des Betriebsrats oder ein verbindlicher Spruch der Einigungsstelle wäre jedoch nach der Regelung des § 56 BetrVG 1952 unerläßliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der im Streit befindlichen Änderungskündigungen gewesen.

Daß vorliegend eine gesetzliche Regelung über die Entlohnung der Kläger während der sogenannten Stillstandszeiten bestanden hätte, ist nicht ersichtlich; auch die Beklagte beruft sich nicht darauf. Eine tarifliche Regelung im Sinne von § 56 Abs. 1 Eingangssatz BetrVG 1952 scheidet ebenfalls aus. Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Prozeßparteien und den Feststellungen des angefochtenen Urteils galt die im Tatbestand erwähnte Tarifvorschrift z. Z. des Ausspruchs der Änderungskündigungen lediglich kraft Nachwirkung weiter. Eine nur kraft Nachwirkung wirkende Tarifregelung ist aber nicht eine solche im Sinne des § 56 Abs. 1 Eingangssatz BetrVG 1952, wie der Senat wiederholt entschieden hat (AP Nr. 1 zu § 615 BGB Kurzarbeit; AP Nr. 27 zu § 56 BetrVG; AP Nr. 5 zu § 56 BetrVG Entlohnung). Auch die Literatur steht überwiegend auf

- 7 -



diesem Standpunkt (Dietz, BetrVG, 4. Aufl., § 56 Anm. 66; Galperin-Siebert, BetrVG, 4. Aufl., § 56 Anm. 16; Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 9. Aufl., § 56 Anm. 13; anderer Ansicht Neumann-Duesberg, Betriebsverfassungsrecht, S. 467/468).

Der Senat hat bereits in der Entscheidung AP Nr. 27 zu § 56 BetrVG unter Hinweis auf seine Entscheidungen AP Nr. 1 und 3 zu § 56 BetrVG Entlohnung weiter ausgeführt, daß es eine Frage des Grundsatzes der Entlohnung ist, ob der Lohn nach der Leistung (Akkordlohn) oder nach der Zeit (Zeitlohn) berechnet wird. Es besteht kein Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzugehen. Sie trifft auch auf den vorliegenden Fall zu.

Die Beklagte hat die Änderungskündigungen ausgesprochen, um, wenn auch nur für gewisse Zeiten, von der Zahlung des Akkord-Durchschnittssatzes zur Zahlung der betriebsüblichen Vergütung überzugehen; bei der letzteren handelte es sich unstreitig um den Stundenlohn für Zeitlohnarbeit.

Nach den durch einen Berichtigungsantrag nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bestand im Betrieb der Beklagten von Anfang an die Regelung, daß die ständigen Akkordarbeiter während der sogenannten Stillstandszeiten den Akkorddurchschnittsverdienst der letzten Lohnperiode erhielten. Wenn die Beklagte nunmehr zur Zahlung des Zeitlohns übergehen wollte, so lag darin die Aufstellung eines neuen Entlohnungsgrundsatzes. Es war bisher betrieblich eine wirksame Regelung gehandhabt worden, die zugunsten der Arbeitnehmer über die tarifliche Regelung hinausging; diese ständige Regelung mußte dem Betriebsrat bekannt gewesen sein, und wegen ihrer Günstigkeit für die von ihr erfaßten Arbeitnehmer muß seine Zustimmung zu ihr

Rechtliche Maßnahmen, die der Arbeitgeber mit dem Ziele einzelvertraglicher Änderungen der unter die Mitbestimmung des Betriebsrats fallenden Fragen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

ohne Einigung mit dem Betriebsrat und ohne Spruch der Einigungsstelle trifft, sind auch insoweit unwirksam, als es sich um Maßnahmen personeller Art handelt. Zu diesen Maßnahmen gehören, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat, Änderungskündigungen (BAG 3, 266 [272/273] = AP Nr. 4 zu § 56 BetrVG; BAG 10, 262 [265/266] = AP Nr. 22 zu § 56 BetrVG; BAG 14, 164 [173] = AP Nr. 2 zu § 56 BetrVG Entlohnung; BAG AP Nr. 27 zu § 56 BetrVG unter IV der Gründe). Andernfalls wäre eben der Umgehung der gesetzlich vorgesehenen Mitbestimmung mit ihrer Bedeutung für das Arbeitsleben Tür und Tor geöffnet.

Auf die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobene, auf § 286 ZPO gestützte Verfahrensrüge kommt es nach alledem nicht mehr an. Vielmehr ergibt sich daraus, daß die Beklagte das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats im Sinne von § 56 Abs. 1 BetrVG 1952 nicht beachtet hat, die Unwirksamkeit der von der Beklagten ausgesprochenen Änderungskündigungen. Diese haben somit nicht zur Auflösung der Arbeitsverhältnisse der Kläger geführt. Dem Antrag auf Feststellung, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Änderungskündigungen nicht aufgelöst worden ist, mußte entsprochen werden.

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann

Riedel

Kehrmann

